



## **Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos und der Ausbreitung des „Corona-Virus“**

### **Anordnung Nummer 3/2022 vom 04.04.2022**

#### **1. Anwendungsbereich**

- 1.1 Die Anordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion bei der Arbeit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und Besucher:innen zu schützen. Sie berücksichtigt das örtliche Infektionsschutzgeschehen, die räumlichen Gegebenheiten sowie die tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren.
- 1.2 Die folgenden Bestimmungen gelten für die Bediensteten sowie die Besucher:innen des Amtsgerichts Bremerhaven.
- 1.3 Die Verfahrensleitung und die Sitzungspolizei durch die zuständigen Vorsitzenden (Richter:innen oder Rechtspfleger:innen) in gerichtlichen Verfahren bleiben unberührt.

#### **2. Allgemeiner Publikumsverkehr**

- 2.1 Der allgemeine Publikumsverkehr für die Dienstgebäude Nordstraße bleibt weiter eingeschränkt. Dies bedeutet z.B., dass Besucher:innen, die nicht zwingend auf die Hilfe durch eine Begleitperson angewiesen sind, Termine zur Reduzierung des Personenaufkommens alleine wahrnehmen sollen oder die Fächer etwa der Berufsbetreuer:innen und Insolvenzverwalter:innen noch nicht wieder genutzt werden sollen. Schriftliche Anträge sind in den Gerichtsbriefkasten einzuwerfen. Nachfragen sollen telefonisch erfolgen.
- 2.2 Der Justizwachtmeisterdienst des Amtsgerichts Bremerhaven hat die Befugnis, Besucher:innen mit erkennbaren Atemwegssymptomen bzw. Fieber den Zugang zum Gebäude zu verwehren. Haben der/die Besucher:innen einen gerichtlichen Termin wahrzunehmen, ist mit dem/r zuständigen Dezernent:in Rücksprache zu halten, der/die über das weitere Vorgehen entscheidet;
- 2.3 Die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Bremerhaven ist für den Publikumsverkehr (ohne vorherige Terminabsprache) geschlossen. Rechtssuchende Bürger sind durch Aushänge am Gerichtsgebäude und einem entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des Gerichts darauf hingewiesen worden, bei eilbedürftigen, unaufschiebbaren Anträgen bzw. Erklärungen (z.B. Gewaltschutz oder andere einstweilige Anordnungen in Familiensachen, Räumungsschutz, Erbausschlagungen, einstweilige Verfügungen o.ä.) telefonisch (Telefonnummer: 596 – 13680) rechtzeitig Kontakt zu unserer Rechtsantragsstelle aufzunehmen, um einen Termin zu vereinbaren. Anträge können im Übrigen schriftlich gestellt werden.
- 2.4 Über weitere Ausnahmen entscheidet in jedem Einzelfall die Geschäftsleitung.

#### **3. Verhaltensregeln**

- 3.1 Oberstes Gebot bei allen Verhaltensweisen ist es, die Gesundheit der Mitarbeiter:innen und Besucher:innen des Amtsgerichts zu schützen. Dies gelingt nur, wenn jeder Verantwortung

für sein Handeln übernimmt und zwar durch Rücksichtnahme und Mitdenken.

- 3.2 Es ist weiterhin darauf zu achten, dass alle Mitarbeiter:innen (auch Referendare und Auszubildende etc.) und Besucher:innen des Amtsgerichts ausreichend Abstand (mindestens 1,5 Meter) voneinander halten. Das gilt auch für die Büros und Flure. Mitarbeiter:innen und Besucher:innen werden durch Aushang und ggf. auch durch Ansprache der Mitarbeiter:innen, zur Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln aufgefordert. Flure und Treppenhäuser sollen nur zum Durchgang benutzt werden. Es darf dort weder gewartet werden, noch dürfen dort Besprechungen stattfinden. Dies darf nur im Wartebereich oder in von der/dem zuständigen Richter:in bzw. Rechtspfleger:in zugewiesenen Bereichen geschehen.
- 3.3 Die Aufzüge in den Dienstgebäuden dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden. Aus Rücksichtnahme auf mobilitätseingeschränkte Personen ist daher im weitest gehenden Umfang das Treppenhaus zu nutzen.
- 3.4 Auch beim Ein- und Ausgang in die Dienstgebäude ist darauf zu achten, dass der erforderliche Mindestabstand eingehalten werden kann.
- 3.5 Bei Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- 3.6 In den Büros, den Fluren und in den Sitzungssälen ist weiterhin regelmäßig zu lüften. Als Intervall für die Stoßlüftung wird auf die Empfehlungen des Zentrums für gesunde Arbeit verwiesen, wobei beim Lüftungsverhalten auch die Anzahl der im Raum befindlichen Personen berücksichtigt werden sollte.
- 3.7 In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, gilt zum Eigen- und Fremdschutz weiterhin eine Mundnasenbedeckungspflicht mit medizinischen Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken des Standards KN95/N95 oder FFP2) für Mitarbeiter:innen und Besucher:innen, wobei für Besucher:innen ausschließlich Masken mit den Standards KN95/N95, sog. FFP2 Masken, zu tragen sind.

Dies umfasst alle Verkehrsflächen, wie etwa Eingangsbereiche, Treppenhäuser, Flure und Aufzüge sowie den Aufenthalt in Sanitär- und Warteräumen.

Für die Mitarbeiter:innen gilt diese Verpflichtung in den öffentlich zugänglichen Bereichen. Wenn Publikum das Büro betritt, ist eine Mundnasenbedeckung zu tragen.

Es bleibt selbstverständlich jedem Mitarbeiter:in freigestellt, jederzeit eine Mundnasenabdeckung zu tragen.

Über das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Rahmen von Gerichtsverhandlungen entscheidet der/die zuständige Richter:in bzw. der /die zuständige Rechtspfleger:in.

Die Mundnasenbedeckungspflicht gilt nicht

- a) für Kinder unter sechs Jahren,
- b) Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
- c) Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

- 3.9 Medizinische Gesichtsmasken bzw. FFP2-Masken werden für die Mitarbeiter:innen über die Abteilungsleitung bereitgestellt.
- 3.10 Den Mitarbeiter:innen werden über die Abteilungsleitungen kostenlos nach Bedarf (max. wöchentlich bis zu zwei) Corona-Selbsttest für den häuslichen Gebrauch entsprechend der jeweils gültigen Vorgaben des Senators für Finanzen bereitgestellt.

#### **4. Sitzungssäle/Besprechungsräume**

- 4.1 Generell sollten sich so wenig Personen wie betrieblich notwendig zeitgleich im Sitzungssaal oder Besprechungsraum aufhalten. Zur Wahrung der Mindestabstände hat der Fachdienst für Arbeitsschutz eine Empfehlung zur maximalen Belegung der Sitzungssäle und Besprechungsräume des Amtsgerichts ausgesprochen.

Unter Berücksichtigung der Trennwände und der empfohlenen Lüftungsintervalle stellen diese Festlegungen keine verbindliche Höchstzahl mehr für jede Sitzungssituation, sondern einen Richtwert dar. Bei der zuzulassenden Personenzahl kommt daneben dem Impf- bzw. Genesenen Status der Personen eine Bedeutung dahingehend zu, so dass diese Personen nicht zwingend mitgezählt werden müssen. Geeignete Schutzmaßnahmen, wie Lüften, Abstand, Abtrennungen und das Tragen medizinischer Masken sind weiterhin zu beachten.

- 4.2 Weitergehende Beschränkungen der Öffentlichkeit in einzelnen Verhandlungen durch Verfügungen der jeweiligen Vorsitzenden gehen dieser Hausrechtsanordnung vor.
- 4.3 Zwangsversteigerungen sollen möglichst in Saal 100 oder 200 stattfinden.
- 4.4 Für Verpflichtungstermine und/oder Anhörungen in Betreuungssachen sollen die Räumlichkeiten der Rechtsantragsstelle genutzt werden.

#### **5. Sitzungsbetrieb**

- 5.1 Bei der Terminierung ist weiterhin darauf zu achten, dass Wartezeiten und größere Gruppen von wartenden Verfahrensbeteiligten vermieden werden.
- 5.2 Zwischen den Sitzungen sollen mindestens 10-minütige Pausen eingehalten werden.

#### **6. Weitere Informationen**

- 6.1 Auf die Veröffentlichungen im Internet auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts [https://www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html) und auf <https://www.bremen.de/corona> wird ergänzend hingewiesen.
- 6.2 Zu den arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus wird auf das jeweils gültige Rundschreiben des Senators für Finanzen und des Zentrums für gesunde Arbeit verwiesen.
- 6.3 Im Übrigen wird auf die aktuellen Regelungen des Senats, zuletzt durch die 30. Coronaverordnung (Stand 08.03.2022), sowie auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) verwiesen.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 04.04.2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Bremerhaven, den 01.04.2022

gez.  
Wulff